

Kulturpolitik

LOTHAR WITTMANN

In der intensiven politischen Debatte um die Zukunft des Vertrages über die Europäische Union von Maastricht traten 1992 auch die kulturellen und kulturpolitischen Aspekte deutlicher hervor. Im Mittelpunkt der konzeptionellen Arbeit der Europäischen Gemeinschaft stand dabei der neue Entwurf für ihre künftigen kulturellen Aktivitäten im Blick auf eine Ausfüllung des Kulturartikels (Art. 128 EGV)¹ des Maastrichter Vertrages. In Deutschland wurde die allgemein intensive Debatte über die Subsidiarität (Art. 3 b des EGV)² auch im Hinblick auf die Frage geführt, wie der Kulturartikel unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder sich in das Bund-Länder-Verhältnis einfügen läßt³. Die fortschreitende Integration der westeuropäischen Gesellschaften fand – ungeachtet der Grundsatzdiskussionen – daneben im "Tagesgeschäft" der kulturellen Zusammenarbeit ihren Niederschlag.

Europa ist mehr als die EG

Die seit 1989 neu belebte Diskussion über die gesamteuropäische Dimension der Kulturpolitik hielt auch 1992 unvermindert an. Im Mittelpunkt des Interesses stand die zentrale Frage, wie die westeuropäischen Staaten und die europäischen Institutionen auf die große und dringende Nachfrage nach Systemhilfe beim Neuaufbau der Kultur- und Bildungsstrukturen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas reagieren sollen. So sehr derzeit auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Vordergrund stehen, überall scheint sich die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, daß kulturelle Zusammenarbeit maßgeblich zur Stabilisierung der Reformstaaten beitragen kann⁴. Die Leistungsfähigkeit von Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die berufliche Qualifikation der Menschen, die die Umgestaltung in Betrieben und Verwaltung verwirklichen sollen, sind weitgehend als Ziele höchster Priorität erkannt worden. Deutlich wurde aber auch, daß die erforderlichen Hilfsmaßnahmen die westlichen Möglichkeiten bei weitem übersteigen, insbesondere die der kleineren EG-Partner. Auch am Umfang und Erfolg der Hilfe im kulturellen Bereich wird sich messen lassen müssen, wie ernst es den Europäern mit der viel beschworenen "europäischen Identität" und dem "Band der Kultur" ist, die in vielen Sonntagsreden Europa sozusagen zusammenhalten. Kultur kann die ihr zuge dachte identitätsstiftende Rolle jedenfalls wohl nur dann spielen, wenn sich der eine Teil Europas vom anderen nicht im Stich gelassen fühlt.

Europäische Gemeinschaft: Ausfüllung des Kulturartikels (Art. 128 EGV)

Art. 128 EGV wird, wenn er in Kraft tritt, die Grundlage für fördernde, unterstützende und ergänzende "Beiträge" und "Tätigkeiten" der Gemeinschaft auf kulturellem Gebiet schaffen. Die Kulturminister der Gemeinschaft verabschiedeten im November 1992 Grundregeln für ein neues Kulturkonzept, das den Rahmen für kulturelle Maßnahmen auf europäischer Ebene auf ein realistisches Maß eingrenzt⁵. Entscheidend ist, daß kulturelle Fördermaßnahmen der Gemeinschaft auf dem Subsidiaritätsprinzip aufbauen und die grundlegende Rolle der Mitgliedstaaten für die Kulturbeziehungen in der Gemeinschaft sowie mit dritten Staaten berücksichtigen müssen. Neben diesen Grundvoraussetzungen nennen die Schlußfolgerungen des Rates zum neuen Kulturkonzept weitere Regeln als Ausgangsbasis künftiger Fördertätigkeit: Aktionsprogramme der Gemeinschaft sollen demnach die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ergänzen und unterstützen, unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt und gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Dabei soll die Gemeinschaft sich auf Aktionen mit europäischer Dimension konzentrieren. Das stärkere Bewußtsein der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas sollen ebenso verstärkt gepflegt werden wie die gemeinsamen geistigen und kulturellen Werte. Das Konzept sieht weiter vor, knappe Mittel klaren Prioritäten zuzuordnen. Die Gemeinschaftsaktivitäten sollen mit der Tätigkeit anderer internationaler Organisationen, insbesondere mit dem auf Kulturgebiet besonders aktiven Europarat, abgestimmt werden. Der Grundsatz der Kulturverträglichkeit (Art. 128 Abs. 4 EGV) soll aufgrund entsprechender Berichte der Kommission an den Kulturministerrat praktisch umgesetzt werden, unter anderem durch Überprüfung bestehender Förderprogramme in anderen Bereichen auf mögliche kulturelle Implikationen. Des weiteren soll die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit dritten Staaten innerhalb und außerhalb Europas ausgebaut werden. Einen Schwerpunkt sollen dabei Mittel- und Osteuropa bilden.

Konkrete Aktionsprogramme werden noch nicht definiert. Die Kommission wird vom Rat aufgefordert, Vorschläge für neue Aktionsprogramme auf der Grundlage von Art. 128 EGV mit europäischer Dimension zu unterbreiten, die die Verstärkung des gegenseitigen Verständnisses der Kulturen und geistig kultureller Werte gewährleisten. Des weiteren soll die Kommission jährliche Vorausplanungen für Aktionsprogramme vorlegen, Fortschrittsberichte über laufende Programme vorlegen sowie zu einzelnen Punkten (weitere Ausgestaltung der Denkmalpflege, Umsetzung des Prinzips der Kulturverträglichkeit, Zusammenarbeit mit Dritten, einschließlich Europarat, Förderung des Dialogs mit kulturellen Berufsgruppen sowie Förderung des künstlerischen und literarischen Schaffens) praktische Vorschläge machen.

Insgesamt scheint das Kulturkonzept der Gemeinschaft dem Anspruch gerecht zu werden, die weiterhin vorherrschende Rolle der Mitgliedstaaten nur zu ergänzen und die Kulturkompetenz der Europäischen Gemeinschaft im Verhältnis zu den nach wie vor entscheidenden Mitgliedstaaten sinnvoll abzugrenzen. Damit

dürften die grundlegenden Voraussetzungen für eine zunehmende Akzeptanz der Kulturaktivitäten der Kommission geschaffen worden sein.

Audiovisuelle Medien

Die Bilanz der Gemeinschaft auf diesem Gebiet war 1992 gemischt. Positiv gilt weiterhin, daß die Verankerung eines Teils des audiovisuellen Sektors im Bereich künstlerisches und literarisches Schaffen des Kulturartikels den Aktivitäten der Gemeinschaft auch in diesem Bereich eine eigene Rechtsgrundlage als integraler Bestandteil der Kulturpolitik sichert. Gleichzeitig mehren sich allerdings gerade in Deutschland die Stimmen, die der Rundfunkpolitik der EG insgesamt kritisch gegenüberstehen und den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten zu sehr eingeschränkt sehen. Vor dem Hintergrund der Rundfunkhoheit der Länder muß hierzu noch die Entscheidung im Rechtsstreit zwischen Bund und Ländern über die Zustimmung der Bundesregierung zur EG-Fernsehrichtlinie abgewartet werden. Der Rat verabschiedete im Mai 1992 die MAC-Richtlinie (Multiplexed Analogue Components)⁶, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen für die Entwicklung und Einführung des großbildflächigen Empfangs (Format 16:9) und des Hochauflösenden Fernsehens (HDTV) zu ermöglichen.

In der Diskussion um die Normen war von vornherein klar, daß die Programmanbieter, d. h. die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstalter, die Programmproduktionen nur mit Unterstützung der EG schnell und für den Zuschauer im akzeptablen Umfang auf das Format 16:9 umstellen können. Nur das Programmangebot wiederum wird den Zuschauer veranlassen, die Geräte im Format 16:9 zu kaufen. Dementsprechend waren die Festlegungen der MAC-Richtlinie an flankierende, finanzielle Maßnahmen der EG für das Programmangebot geknüpft. Der Aktionsplan der Kommission, der die flankierenden Maßnahmen zur MAC-Richtlinie definierte, hat im Dezember 1992 trotz positiver Stellungnahme des Europäischen Parlaments wegen Bedenken insbesondere des Vereinigten Königreichs keine Zustimmung gefunden. Derzeit ist offen, ob und wie der Aktionsplan weiter behandelt wird. Der Plan hatte lediglich eine Anschubfinanzierung im Visier (850 Mio. ECU für 5 Jahre), um eine ausreichende Marktpenetration für Fernsehen im Format 16:9 zu erreichen. Durch das Scheitern des Aktionsplans läuft Europa Gefahr, einen noch bestehenden Vorsprung bei der Einführung dieses Formats gegenüber den USA und Japan zu verlieren. Ohne Förderung des 16:9-Programmangebots durch die EG ist die Nachfrage nach entsprechenden Endgeräten zu klein, als daß bereits heute stärker in diese zukunftsfrüchtige Technologie investiert würde.

Der deutsch-französische Fernsehkanal ARTE, der es sich zum Ziel gesetzt hat, den kulturellen Reichtum Europas zu zeigen, hat am 30. Mai 1992 den Sendebetrieb aufgenommen. ARTE wird in Deutschland über Satellit (Kopernikus) und Kabel verbreitet und erreicht etwa 8 Mio. deutsche Haushalte. In Frankreich wurden ARTE terrestrische Frequenzen zugeteilt, so daß sich dort die Verbreitung auf ca. 20 Mio. französische Haushalte erstreckt. Anfang 1993 wurde

der französischsprachige Sender Belgiens RTBF als assoziiertes Mitglied aufgenommen. Die Einspeisung in das belgische Kabelnetz soll im Laufe des Jahres 1993 erfolgen.

Weitere kulturpolitische Prioritäten der EG

Der Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert stand auch 1992 auf der Tagesordnung der EG. Mit qualifizierter Mehrheit – bei Enthaltung Deutschlands – verabschiedete der Rat eine "Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates verbracht wurden"⁷ sowie eine "Verordnung des Rates betreffend die Ausfuhr von Kulturgütern"⁸. Ausgangspunkt der Überlegungen ist Art. 36 EWGV, der den Mitgliedstaaten auch nach Inkrafttreten des Binnenmarktes das Recht einräumt, ihre nationalen Kulturgüter zu bestimmen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz dieser Güter sicherzustellen. Der Anwendungsbereich der Regelung soll sich auf Kunstgegenstände beziehen, die bestimmten Kategorien mit entsprechenden Wertgrenzen unterliegen. Für die Außengrenzen der Gemeinschaft legt die geplante Verordnung ein Genehmigungsverfahren fest, das sich auf einen identischen Kategorienkatalog stützt. Die Interessengegensätze zwischen den Mitgliedstaaten verliefen zwischen den Befürwortern eines möglichst freien Kulturgüterhandels (insbesondere Deutschland und Großbritannien) und Mitgliedstaaten mit ausgeprägtem Schutzbedürfnis für die auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgüter (Südeuropa). Nach deutscher Auffassung konnten die Vorschläge einem vertretbaren Kompromiß zwischen dem Schutz des Kulturgutes vor Abwanderung auf der einen Seite und den schützenswerten Interessen des Rechtsverkehrs beim Erwerb von Kulturgütern und den Prinzipien eines liberalen Handels auf der anderen Seite nicht gerecht werden.

Der Kulturministerrat verabschiedete im November 1992 das Verfahren über die Fortsetzung des Projekts "Kulturstadt Europas" nach 1996 (bis dahin durch die 12 EG-Mitgliedstaaten belegt). Bisher steht nur die Kandidatur Thessalonikis für 1997 fest. Für die weiteren Kandidaturen gelten neue Auswahlkriterien, die vor allem eine Öffnung der Veranstaltungsreihe auch für Städte aus europäischen Staaten bringen soll, die nicht der EG angehören. Daneben wird das Entscheidungsverfahren zeitlich gegliedert, so daß jeweils zwei aufeinanderfolgende Kulturstädte im Abstand von jeweils zwei Jahren ausgewählt werden. Für die Runde 1998 und 1999 hat Deutschland Weimar (250. Geburtstag Goethes) offiziell vorgeschlagen. In Zukunft soll möglichst abwechselnd eine Stadt aus einem EG-Mitgliedstaat bzw. aus einem anderen europäischen Land zum Zuge kommen. Im Rahmen des europäischen Kulturmonats, der ab 1992 das Projekt "Kulturstadt Europa" ergänzt, sind 1993 Graz, 1994 Budapest an der Reihe.

Die EG bemüht sich weiterhin darum, den Stellenwert des Buches und der Lektüre angesichts der gelegentlich übermächtig erscheinenden audiovisuellen Medien zu stärken. Vom April bis Herbst 1993 läuft die Kampagne zur Sensibili-

sierung der Öffentlichkeit für das Buch und die Lektüre, die mit ähnlichen Projekten des Europarates abgestimmt wird.

Europarat und KSZE

Der Europarat ist die erste wichtige rein europäische Organisation, die den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas voll gleichberechtigte Mitarbeit ermöglicht hat. Die Europäische Kulturkonvention von 1954 ist von 36 Staaten ratifiziert worden, darunter die baltischen Staaten, Rumänien, die Russische Föderation, Slowenien und Albanien. Weitere Kandidaten wurden zum Beitritt eingeladen. Kultur und Bildung nehmen im Rahmen des Europarates eine Schlüsselrolle bei der Neuorientierung seiner Arbeit im Blick auf die Integration der neuen Mitgliedstaaten in Mittel- und Osteuropa ein. Diese Bereiche bilden einen wichtigen Beitrag für die übergreifenden Ziele dieser Organisation zur Stärkung von Demokratie, Menschenrechten und einer europäischen Friedensordnung.

Der Europarat hat es auch übernommen, eine auf dem KSZE-Gipfel in Helsinki 1992 beschlossene Veranstaltung auszurichten, die Strukturen, Politik und Strategien einer zukünftigen Bildungspolitik diskutieren soll. Neben den Mitgliedern der Europäischen Kulturkonvention können alle Mitgliedstaaten der KSZE hieran teilnehmen. Die Veranstaltung hat grundsätzliche politische Bedeutung, da sie sich auch mit den aktuellen Fragen von Demokratie, Menschenrechten, Minderheiten sowie Fremdenfeindlichkeit und Rassismus befassen wird.

Im übrigen wurde die praktische Sacharbeit in den Bereichen "Kultur und Bildung" sowie "Denkmalpflege" und "Hochschulen" fortgesetzt. Auf dem Gebiet der Denkmalpflege spielen die weitgehenden Zerstörungen des kulturellen Erbes in Teilen des ehemaligen Jugoslawiens eine besondere Rolle.

Europarat und KSZE bemühten sich daneben um die Einbeziehung der mittel- und osteuropäischen Staaten in eine gesamteuropäische Medienordnung. Zur Vorbereitung der 4. europäischen Medienministerkonferenz 1994 in Prag zum Thema "Medien in einer demokratischen Gesellschaft" wurden zwei Arbeitsgruppen ins Leben gerufen, die sich mit den Aspekten "Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks" sowie "Journalistische Freiheiten und Menschenrechte" befassen. Die KSZE plant für Ende 1993 ein Seminar in Warschau zum Thema "Freie Medien". Das KSZE-Folgetreffen in Helsinki betonte die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten zur verstärkten "Zusammenarbeit im Bereich der menschlichen Dimension". Auf dieser Grundlage fand im November 1992 in Warschau ein KSZE-Seminar zu Fragen der Toleranz statt, bei dem kultur- und bildungspolitische Aspekte mit einbezogen wurden.

Am 1. Mai 1993 wird das 1989 beim Europarat ausgehandelte "Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen"⁹ nach der erfolgten Ratifikation durch sieben Staaten in Kraft treten. Deutschland wird das Übereinkommen voraussichtlich noch 1993 ratifizieren. Im Europarat wie auch in der EG wird derzeit über die Harmonisierung der Vorschriften zu urheberrechtlichen

Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks verhandelt, die diese Übereinkunft und die EG-Fernsehrichtlinie ergänzen sollen.

Ausblick

Der Kulturartikel des Maastrichter Vertrages ist Ausdruck der allgemeinen Tendenz, im Zuge der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaftsverträge auch eine kulturelle Dimension einzubeziehen. Die traditionelle bilaterale Zusammenarbeit bleibt aber das Fundament der Kulturbeziehungen in der Gemeinschaft, das lediglich durch multilaterale Aktivitäten ergänzt wird. Damit gewinnen die kulturellen Innen- und Außenbeziehungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, des Europarates und der KSZE auch institutionell eine "europäische Dimension". Die europäische Kulturpolitik hat in den nächsten Jahren drei vorrangige Aufgaben: Zum ersten leistet sie ihren Beitrag zur Entwicklung der Gemeinschaft auch auf geistig-kulturellem Gebiet im Interesse des gemeinsamen kulturellen Erbes und der Vielfalt der Kulturen unter Einbeziehung der Reformstaaten in Mittel- und Osteuropa. Zum zweiten fördert die europäische Kulturpolitik das Bewußtsein des europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls nicht nur im Osten, sondern – nach der Ernüchterung durch die dänischen und französischen Referenden über Maastricht – auch im Westen durch bürgernahe, transparente und leicht zugängliche Programme. Angesichts der allgemein knappen Finanzsituation der öffentlichen Haushalte wird diese Aufgabe nur mit einigen Anstrengungen zu bewältigen sein. Zum dritten gewinnt die völkerverständigende Funktion der kulturellen Zusammenarbeit mit dem Wiederaufleben von übersteigertem Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit neue Qualität. Die offene, vorurteilsfreie Begegnung, das Bemühen um partnerschaftlichen Kulturaustausch läßt Feindbilder und Vorurteile wie auch Selbststilisierung erst gar nicht entstehen.

Anmerkungen

- | | |
|--|---|
| 1 Bulletin der Bundesregierung 16 (1992), S. 129. | (Hrsg.): Reflexionen über Europa, Bonn 1992. |
| 2 Ebd., S. 116. | 5 Dok. 6224/92 CULTURE 42. |
| 3 Vgl. z.B.: Bundesminister a.D. Oskar Schneider: "Der Gedanke geht der Tat voraus" in: Die Welt v. 21. 1. 1993. | 6 Ratsdokument 6242/92. |
| 4 Hierzu z.B.: Wozniakowski, Jacek: "Ist ein größeres Europa möglich?", in: Bentler, B. | 7 Richtlinie 93/7/EWG v. 15. 3. 1993. |
| | 8 VO. Dok. Kom. 285/92. |
| | 9 Bundestags-Drucksache 12/3379 v. 8. 10. 1992. |

Weiterführende Literatur

- | | |
|---|---|
| Ress, Georg: Die neue Kulturkompetenz der EG, in: DÖV 1992, S. 944 ff. | tersloh 1990. |
| Weidenfeld, Werner, u. a.: Europäische Kultur: das Zukunftsgut des Kontinents. Vorschläge für eine europäische Kulturpolitik, Gü- | Bohr, Kurt: Rundfunk und europäische Integration, Beiträge zu den 2. Saarbrücker Medientagen, Stuttgart 1992. |